Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **- (1919)**

Heft 3

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich, den 1. März 1919. 16. Jahrgang — № 3.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Zürcher Frauenzentrale"

Verantwortliche Redaktion: Klara Honegger, Emmi Bloch, Lina Erni.
Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen" erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.— oder halbjährlich Fr. 1.60 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag. Inserate: die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Cts.

Inserate, Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteg 6/8, Telephon Selnau 4.37

Tit. Schweizer. Landesbibliothek, Bern

Inhaltsverzeichnis: Für das Frauenstimmrecht. — Eingabe des Bundes schweiz. Frauenvereine. — Internationale Frauenkonferenz in Bern. — Aus der Bundesversammlung. — Säuglingspflege als Teil der Gesundheitslehre in Mädchenschulen. — Deutschösterreich im Zeichen des Frauenwahlrechtes. — Kleine Mitteilungen. — Berichtigung.

Wir ersuchen die verehrl. Abonnenten, das verspätete Erscheinen dieser Nummer gütigst entschuldigen zu wollen, da eine Betriebsstörung von längerer Dauer infolge Brandfall eingetreten ist. Die Expedition.

Für das Frauenstimmrecht.

Die Union für Frauenbestrebungen Zürich beschloss in ihrer Januarsitzung eine Eingabe an den Kantonsrat zugunsten des kantonalen Frauenstimmrechts an Stelle des Stimmrechts nur in der Gemeinde, wie es in der Weisung des Regierungsrates in Aussicht genommen ist.

Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

10. Februar 1919.

Tit. Kantonsrat, Zürich.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Geehrte Herren!

Nach seiner Weisung vom 23. November 1918 will der Zürcher Regierungsrat den Frauen zum vollen aktiven und passiven Gemeindestimmrecht verhelfen, und zwar betrachtet er diesen Schritt — nach seinen eigenen Worten — als das Minimum dessen, was gewagt werden soll.

Gestützt auf ihr Schreiben vom Oktober 1917 gestatten sich die unterzeichneten Frauenvereinigungen, mit dem Gesuche an Sie heranzutreten, Sie möchten sich nicht auf dieses Minimum beschränken, sondern einen Schritt weitergehen, indem Sie das Frauenstimmrecht nicht auf die Gemeinde limitieren, sondern auf den Kanton ausdehnen. Hiefür wäre nur eine Verfassungsänderung erforderlich in dem Sinne, dass im Artikel 2 die beiden Worte „und Bürgerinnen" eingefügt würden.

Seit unserm Schreiben vom Oktober 1917 hat die Frauenbewegung im Auslande weitere grosse Fortschritte gemacht. England und Deutschland haben das Frauenstimmrecht eingeführt und Frankreich dürfte bald folgen.

Wir berufen uns:

1) Auf Artikel 4 der Bundesverfassung:

„Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen".

2) Auf Artikel 1 unserer kantonalen Verfassung:

„Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes".

Diese beiden Verfassungsartikel brauchen nur interpretiert zu werden, wie es zum Beispiel in Straf- und Steuergesetzen geschieht, wo unter „Personen" und „Steuerpflichtigen" selbstverständlich beide Geschlechter gemeint sind; in analoger Weise sollte man unter „Volk" Männer und Frauen verstehen.

3) Auf die Worte Wilsons, des Präsidenten der Vereinigten Staaten, welcher im letzten Sommer sagte:

„Der Aufbau der reinen und wahren Welt-Demokratie, für welche wir kämpfen und welche wir um jeden Preis aufrichten wollen, kann erst dann ganz erreicht werden, wenn die Frauen das Stimmrecht besitzen".

Die Schweizerfrauen warten darauf, dass sie endlich Vollbürgerinnen in der Schweizer-Demokratie werden. Es wird den Kanton Zürich ehren, wenn er den Anfang macht mit der Verwirklichung des demokratischen Grundsatzes inbezug auf die politische Stellung der Frauen, welche doch die Hälfte des Volkes bilden.

Wir hoffen auf Berücksichtigung unseres Wunsches und zeichnen hochachtungsvoll

Union für Frauenbestrebungen.
Frauenstimmrechtsverein Winterthur.
Vorstand der Zürcher Frauenzentrale.

Eingabe des Bundes schweiz. Frauenvereine

an das

Volkswirtschaftsdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Genf, im Februar 1919.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Hochgeehrte Herren!

Der Bund Schweizerischer Frauenvereine hat in seiner Delegiertenversammlung vom 22. Januar 1919 den